

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 44 – 10. August 2012

Inhalt

Kreis Lippe

332 Trägerwechsel von Kindertagesstätten

Bad Salzuflen

333 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Stadt Barntrup

334 Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Barntrup“
335 Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Alverdissen“

Gemeinde Extertal

336 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, (Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB); Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB
337 Bebauungsplan Nr. 02/14 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen für das Gebiet „Kreuzweg – Extertalstraße“ / 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal im Parallelverfahren; Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
338 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Extertal für das Haushaltsjahr 2012

Lippe Tourismus & Marketing AG

339 Einberufung der 9. Ordentlichen Hauptversammlung der Lippe Tourismus Marketing AG (LTM AG)

Sparkasse Paderborn-Detmold

340 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Kreis Lippe

332 Trägerwechsel von Kindertagesstätten

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Übergang der Kindertageseinrichtung Kath. KiTa St. Marien, Mittlere Str., Lügde, in die Trägerschaft der Kath. Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH in Bielefeld mit Wirkung zum 01. August 2012 wird zugestimmt.“

Das Landesjugendamt Münster hat dem o. a. Trägerwechsel mit Schreiben vom 26. Juli 2012 zugestimmt.

Vorstehender Trägerwechsel der o. a. Einrichtung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 07. August 2012

Kreis Lippe - Der Landrat
FB 3 Jugend, Familie, Soziales und Bildung
Im Auftrag
Gez. Loke

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Bad Salzuflen

333 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
dem Kreis Lippe
– im Folgenden: der Kreis –

und

der Stadt Bad Salzuflen
– im Folgenden: die Stadt –

wird
folgender Vertrag
über die Sicherstellung der im Stadtgebiet
Bad Salzuflen verlaufenden
Linienabschnitte des Regionalverkehrs
geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungsleistung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.11.2009 – Az. II B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14.01.2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundeliegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Stadt in Bezug auf die im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs und der Kreis für die außerhalb des Stadtgebiets verlaufenden Linienabschnitte zuständig ist.

Mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner geregelt. Des Weiteren streben die Vertragspartner ein effizientes Vorgehen im Hinblick auf die Verteilung der vom Land Nordrhein-Westfalen ausgereichten Mittel (insbesondere soweit diese den Regionalverkehr im Stadtgebiet betreffen) an.

A. Aufgabenträgerkompetenzen

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs (Anlage 1). Soweit diese Verkehre nach Abschluss dieser Vereinbarung im Einvernehmen zwischen dem Kreis und der Stadt z.B. im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(1a) Von dieser Vereinbarung zunächst nicht umfasst sind die im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte der Linien S5, D4 und 433, über die die Stadt Bad Salzuflen mit dem Kreis Herford eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21./25.07.2011, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 15.08.2011, Nr. 33, S. 189). Hinsichtlich dieser Linienabschnitte streben die Vertragspartner eine Regelung an, durch die künftig der Kreis Lippe anstelle der Stadt Bad Salzuflen mit dem Kreis Herford bei der Aufgabewahrnehmung, insbesondere bei der Bestellung der Verkehrsleistungen und bei der Finanzierung der Verkehre (v.a. Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW) zusammenarbeitet.

(2) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre (im Stadtgebiet verkehrende Linienabschnitte des Regionalverkehrs gemäß Anlage 1) die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs gegeben ist. Dies umfasst insbesondere

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW) durch öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;

- ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder eine Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Verfahren zur Sicherstellung der Bedienung der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs, z.B. zur Durchsetzung einer Betrauung oder einer Vergabe oder eines erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags wie etwa durch die Wahrnehmung von Rechten als Aufgabenträger des ÖPNV in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Aufstellung und den Vollzug allgemeiner Vorschriften i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich einer allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW;
- die zweckgemäße Verwendung bzw. Weiterleitung der Pauschalmittel nach §§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW;
- die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt im Einzelfall.

(3) Der Kreis übernimmt die Aufgaben bzw. die Befugnisse nach Abs. 2 in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG.

(4) Der Kreis nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Bedienung auf im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GKG auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG.

(6) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitten des Regionalverkehrs informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.

(7) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung dieser Aufgabe z.B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Hierfür und soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich der Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft. Die KVG ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

(8) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür einen ständigen Ansprechpartner.

B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge

§ 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Befugnis zur Bestellung von Verkehrsleistungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge besteht, obliegt diese Aufgabe bezüglich der im Stadtgebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dem Kreis.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des dazu zwischen den lippischen Aufgabenträgern abgestimmten Aktualisierungsbedarfs vorzunehmen.

§ 3 Durchführung von Vergabeverfahren

Der Kreis führt Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch.

§ 4 Kosten der Vergabeverfahren

Die Kosten der Vergabeverfahren (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis.

§ 5 Abwicklung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge

(1) Der Kreis schließt die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den ausgewählten Verkehrsunternehmen für die im Stadtgebiet verkehrende Linien des Regionalverkehrs im eigenen Namen ab. Der Vollzug der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15% gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler).

(3) Die zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sehen keine vertraglichen Zahlungsansprüche des Verkehrsunternehmens gegen die Stadt vor.

C. Verteilung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

§ 6 Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt an der Finanzierung der vom Kreis bestellten Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt sie dem Kreis einen Aufwendersatz, der dem auf die im Stadtgebiet verlaufende Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfallenden Anteil aus der Aufgabenträger-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entspricht. Dieser Anteil der Aufgabenträger-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land durch entsprechende Anpassung der Verteilungsschlüssel nach Maßgabe der Anlage 2 unmittelbar dem Kreis zugeschrieben; für das Jahr 2012, für das die entsprechenden Mittel vom Land noch der Stadt zugewiesen wurden, leitet die Stadt diese Mittel abzüglich der 20% nach § 6 Abs. 2 Satz 2 an den Kreis weiter. Bei Veränderung der Verkehrsleistungen im Stadtverkehr und/oder im Regionalverkehr (Rechnungswagenkm, Rechnungswagenstunden) wirken die Vertragspartner auf eine Anpassung der Verteilungsschlüssel beim Land hin. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis leitet 80 % der ihm nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und 3 zugeschiedenen Mittel an Betreiber i.S.d. Abs. 1 Satz 1 weiter. Die übrigen 20 % dieser Mittel leitet der Kreis an die Stadt Bad Salzuflen zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiter. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt jeweils zum 31. Oktober eines Jahres. Die Stadt Bad Salzuflen befolgt bei der Verwendung der Mittel die Vorgaben des ÖPNVG NRW (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW) und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen und weist dies dem Kreis entsprechend und unter Berücksichtigung der Fristen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW nach; bei nicht zweckentsprechender Verwendung erstattet die Stadt dem Kreis die Mittel. Die Stadt gewährleistet das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

(3) Der Kreis weist insofern dem Land die Weiterleitung unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

D. Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW

§ 7 Maßnahmen in Bezug auf § 11a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 obliegt dem Kreis die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufende Linienabschnitte des Regionalverkehrs nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Kreis führt die Maßnahmen gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren.

(2) Der Kreis setzt die Höchsttarife sowie sonstige Vorgaben, die Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets betreffen, im Rahmen der von ihm aufzustellenden allgemeinen Vorschrift gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW sowie im Rahmen etwaiger Maßnahmen nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW bezogen auf die Verkehre gemäß Abs. 1 nur nach Abstimmung mit der Stadt (Einvernehmen) fest.

§ 8 Finanzierung

(1) Entsprechend der delegierten Aufgabe (§ 7) überträgt die Stadt dem Kreis den auf die Verkehre gemäß § 7 Abs. 1 entfallenden Anteil aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird nach wirksamem Abschluss dieser Vereinbarung vom Land nach Maßgabe der Anlage 3 durch entsprechende Anpassung der Verteilungsschlüssel unmittelbar dem Kreis zugeschrieben. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Beendigung dieser Vereinbarung, eine entsprechende Rückanpassung der Verteilungsschlüssel beim Land zu erwirken.

(2) Der Kreis weist dem Land die zweckentsprechende Weiterleitung/Verwendung der Mittel unter Beachtung der Vorgaben des ÖPNVG NRW und der im Finanzierungsbescheid des Landes enthaltenen Bestimmungen nach.

(3) Die gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW aufzustellende allgemeine Vorschrift sowie etwaige Maßnahmen des Kreises zur Verteilung der auf die Verkehre nach § 7 Abs. 1 entfallenden Mittel nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW sehen keine Zahlungsansprüche der Verkehrsunternehmen gegen die Stadt vor.

Anlage 2

Verfahren zur Anpassung der Landesschlüssel für die Pauschale nach §11(2):

§11(2) ÖPNVG NRW

Die pauschalen Mittel gem §11(2) ÖPNVG NRW des Landes NRW werden nach folgenden Verfahren aufgeteilt:

1. 90 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2008 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG einschließlich bedarfsorientierter Verkehre,
2. 9 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2008 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 und
3. 1 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2008

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Bad Salzuflen bis zum 31.12.2011 173.115,35 € p.a.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen hat das Ministerium die Verkehrsleistungen des Stadtbus Bad Salzuflen abgegrenzt. Dabei sind die Anteile für Fläche und Einwohner im selben Maße wie die Betriebsleistung gewichtet worden.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Bad Salzuflen ab dem 01.01.2012 95.498,86 € p.a.

Die Differenz von 77.616,49 € entfällt somit anteilig auf die regionalen Linienteile innerhalb des Stadtgebietes von Bad Salzuflen. Davon sind 20 vom Hundert an die Stadt Bad Salzuflen zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet weiterzuleiten, das entspricht 15.523,30 €.

Anlage 3**§11 a ÖPNVG NRW**

Die Pauschale gem. §11a ÖPNVG NRW wird auf die Aufgabenträger verteilt im Verhältnis des auf sie örtlich entfallenden Anteils an den landesweit für das Kalenderjahr 2008 im Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Die Zuordnung der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im Jahr 2008 insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen.

Auf der Basis der von den Verkehrsunternehmen an das Land gemeldeten Erträge nach §45a PBefG hat das Ministerium die Erträge, die auf den Stadtbus Bad Salzuflen entfallen abgegrenzt.

Nach diesem Verfahren beträgt der bisherige Schlüsselanteil von Bad Salzuflen bis zum 31.12.2011 0.260641539507247.

Nach diesem Verfahren beträgt der neue Schlüsselanteil von Bad Salzuflen ab dem 01.01.2012 0.113475118076378.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Delegationsvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 26.07.2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Stadt Barntrup

334 Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Barntrup“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) sowie des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 08.05.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung des Sanierungsgebietes

Der Zweck und die Ziele der Sanierung des Stadtkerns von Barntrup wurden im Wesentlichen erreicht. Die Satzung der Stadt Barntrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Barntrup“ vom 04.08.1989, ortsüblich bekannt gemacht am 11.09.1989, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB wird die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Barntrup“ öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 26.07.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

335 Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Alverdissen“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) sowie des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 08.05.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Barntrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Alverdissen“ vom 04.08.1989, ortsüblich bekannt gemacht am 11.09.1989 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB wird die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Alverdissen“ öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Bartrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 26.07.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Gemeinde Extertal

336 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, (Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB); Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal zu ändern (1. Änderung). Zugleich hat der Rat beschlossen, über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, das Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „Vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“ (1. Änderung), geht aus der kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/10, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“ (1. Änderung), verfolgt folgende städtebauliche Ziele:

Änderung der Festsetzungen in Bezug auf:

- a.) Maß der baulichen Nutzung / Traufhöhe
- b.) Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- c.) Dachform

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung liegen in der Zeit vom

20.08.2012 bis einschließlich 24.09.2012

im Rathaus drei der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, 2. Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch

07:30 Uhr - 12:30 Uhr, 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag

07:30 Uhr - 12:30 Uhr, 13:30 Uhr - 17:00 Uhr

Freitag

07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Hinweis:

Am Dienstag, 11.09.2012, ist keine Einsichtnahme in die Planunterlagen möglich, da die Gemeindeverwaltung wegen eines Betriebsausfluges geschlossen ist.

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“ (1. Änderung), schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende Bestimmung des § 47 Abs. 2 und 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen:

„Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

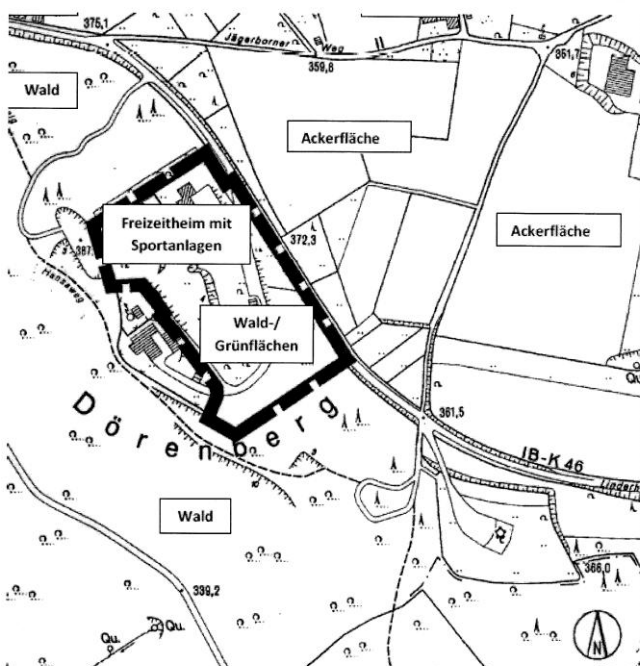
GEMEINDE EXTERTAL
Der Bürgermeister
FB II.1 / Da

Extertal, 19.07.2012

gez.
(Hoppenberg)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“ - Kartografische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches



337 **Bebauungsplan Nr. 02/14 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen für das Gebiet „Kreuzweg – Extertalstraße“ / 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal im Parallelverfahren; Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, die für das o. g. Bauleitplanverfahren gefassten Aufstellungsbeschlüsse vom 21.07.2011 aufzuheben.

Die vom Rat der Gemeinde Extertal gefassten Aufhebungsbeschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

GEMEINDE EXTERTAL
Der Bürgermeister
FB II.1/Da

Extertal, 19.07.2012

gez.
(Hoppenberg)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

338 **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Extertal für das Haushaltsjahr 2012**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Extertal für das Haushaltsjahr 2012 in der Zeit vom

13. bis 21. August 2012

für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus III, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Extertal, Der Bürgermeister, Mittelstr. 33, 32699 Extertal, während der Dienststunden Einwendungen erheben können.

32699 Extertal, den 03. August 2012

Der Bürgermeister

(H. Hoppenberg)

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Lippe Tourismus & Marketing AG

339 Einberufung der 9. Ordentlichen Hauptversammlung der Lippe Tourismus Marketing AG (LTM AG)

am: Freitag, 24. August 2012 um 12:00 Uhr

Ort: Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Kreistagssitzungssaal (Raum 408)

Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2011, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen
4. **Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Wirtschaftsprüfer Gerhard Hinrichs, c/o HWP Hinrichs Wiedeking Partner GbR, Detmold, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen

5. Sachstandsbericht der LTM AG

Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden (§ 21 Abs. 2 der Satzung).

Falls der Namensaktionär bzw. der benannte Bevollmächtigte des Aktionärs an der Hauptversammlung nicht teilnehmen kann, kann eine Stimmübertragung an einen Vertreter erfolgen. Die Stimmübertragung muss der LTM AG vor der Hauptversammlung durch eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Ein bereits bestellter Vertreter kann eine Untervollmacht nur mit dem Einverständnis des Vollmachtgebers (Namensaktionär) erteilen. Ohne diese schriftliche Stimmübertragung kann der Vertreter zwar an der Hauptversammlung teilnehmen, er ist aber nicht stimmberechtigt. Bei vielen Städten und Gemeinden ist ein Vertreter benannt worden, der zur Stimmabgabe berechtigt ist und keine gesonderte Vollmacht benötigt.

Detmold, 25.07.2012

Lippe Tourismus & Marketing AG
Bismarckstraße 2
32756 Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

340 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

300.239.696	342.218.542	342.219.789
342.299.138	342.390.820	342.391.844

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 16. November 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 31. Juli 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.08.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.